



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

1. Südbayerisches Portlandzementwerk
 Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
 vertr. durch den Geschäftsführer
 Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
 Sinning 1
 83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom
 Unser Zeichen III/2-824-50
 (bitte bei Antwort angeben)
 Sachbearbeiter/in Herr Zagler
 Zimmer-Nr. 326
 Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 09
 Telefax (0 80 31) 3 92 93 20 9
 E-Mail franz.zagler@lra-rosenheim.de
 Datum 01.06.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Qualitätssicherung von festen Alternativbrennstoffen im Zementwerk Rohrdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Genehmigungsbescheid vom 24.08.1999 wurde zuletzt die Qualitätssicherung für feste Alternativbrennstoffe festgelegt. Das Zementwerk Rohrdorf hat uns mit Schreiben vom 06.05.2015 einen sehr gut und detailliert ausgearbeiteten Vorschlag zur Neufassung der Qualitätssicherung vorgelegt. Dem Vorschlag kann vollinhaltlich gefolgt werden.

Die einzelnen Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.05.2015 erhalten folgende Neufassung:

3.1.4 Nachfolgend ist die Liste der im Zementwerk Rohrdorf eingesetzten AVV Abfallschlüsselnummern des Europäischen Abfallkatalogs:

AVV	Bezeichnung
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
070213	Kunststoffabfälle
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150105	Verbundverpackungen

Dienstgebäude:
 Wittelsbacherstr. 53
 83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
 Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
 Do 14.00 – 17.00 Uhr
 Zulassungsstelle, Schulwesen
 Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
 Do 7.30 – 12.00 Uhr
 14.00 – 17.00 Uhr
 Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
 (0 80 31) 392-01
Fax:
 (0 80 31) 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
 Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
 Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
 IBAN DE 71 71150000 0000 022012
 BIC BYLADEM1ROS
 VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG
 Konto 744 BLZ 711 600 00
 IBAN DE 03 7116 0000 0000 0007 44
 BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
 Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
 Linien 2, 4, 8, 9, 40
 Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
 Linie 12
 Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
 Linie 12

150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
160119	Kunststoffe
170203	Kunststoff
191204	Kunststoff und Gummi
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier/Pappe
200139	Kunststoffe

3.1.5 (bisher 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7)

- Die relevanten Inhaltsstoffe der festen Alternativbrennstoffe dürfen, bezogen auf die Trockensubstanz, folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit (bez. auf TS)	max. Schadstoffgehalte
Chlor gesamt (Cl)	Gew. %	1 Gew. % (als 90% Perzentil), max. Gehalt 2 Gew. %
Quecksilber (Hg)	mg/kg	0,5
Thallium	mg/kg	1
Cadmium, Arsen	mg/kg	in Summe < 20
Chrom, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium	mg/kg	in Summe < 1150
Antimon, Blei, Kobalt, Zinn	mg/kg	in Summe < 400

- Der untere Heizwert H_u jedes Einzelabfalls, aus denen der feste Alternativbrennstoff hergestellt wird, darf 11 MJ/kg nicht unterschreiten. Die Gesamtmischung muss einen Mindestheizwert H_u von 17 MJ/kg aufweisen.

3.1.8 Die festen Alternativbrennstoffe sind über die Primärfeuerung (Ofenauslauf) einzubringen.

3.1.9 Die Zugabe der festen Alternativbrennstoffe darf erst erfolgen, wenn folgende Parameter eingehalten werden:

- Temperatur im Steigkanal des Drehofenofens > 850°C
- Ofenmehlaufgabe > 150 t/h

3.1.10 Bei Störungen im Betrieb der Anlage ist die Zugabe von Alternativbrennstoffen einzustellen. Die Zugabe der Alternativbrennstoffe darf erst wieder erfolgen, wenn die Störung behoben ist und die Vorgaben der Ziffer 3.1.9 eingehalten werden.

3.2.2 Die Lieferanten von festen Alternativbrennstoffen müssen ein geeignetes Qualitätssicherungssystem nachweisen, beziehungsweise ein gültiges Entsorgungsbachbetriebszertifikat vorlegen können.

3.2.4 Die jährlich verfeuerten Arten und Mengen an Alternativbrennstoffen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

- Lieferanten
- Brennstoffart und Menge
- Analysen der untersuchten Rückstellproben

3.2.6 Jede Anlieferung ist mit einem Lieferschein/Wiegeschein zu belegen, auf dem die Art des Materials mit AVV, Datum und Lieferant erkennbar ist. Die Liefermenge ist zu erfassen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Lieferscheine sind mind. 3 Jahre aufzubewahren.

3.2.8 Es ist je Lieferant alle 1.000 t eine Rückstellprobe aus der Anlieferung zu entnehmen, beziehungsweise mind. 1 Probe pro Monat. Aus dem Pool der Rückstellproben sind jährlich je Lieferant entsprechend der folgenden Tabelle extern bei einem akkreditierten Labor auf die in der 17. BImSchV genannten Schwermetalle, Chlor, Feuchtegehalt, Heizwert Hu untersuchen zu lassen.

Liefermenge je Lieferant	Anzahl externe Analysen BPG	Anzahl externe Analysen EBS	Anzahl externe Analysen TetraPak-Rejekte
bis zu 5.000 t/a	1 Stück/a	1 Stück/a	6 Stück/a
bis zu 10.000 t/a	2 Stück/a	2 Stück/a	
bis zu 15.000 t/a	3 Stück/a	3 Stück/a	
bis zu 20.000 t/a	4 Stück/a	4 Stück/a	
bis zu 25.000 t/a	5 Stück/a	5 Stück/a	
bis zu 30.000 t/a	6 Stück/a	6 Stück/a	8 Stück/a
bis zu 40.000 t/a	7 Stück/a	7 Stück/a	
bis zu 45.000 t/a	8 Stück/a	8 Stück/a	
bis zu 50.000 t/a	9 Stück/a	9 Stück/a	10 Stück/a
bis zu 55.000 t/a	10 Stück/a	10 Stück/a	
bis zu 60.000 t/a	11 Stück/a	11 Stück/a	

3.2.9 Zur Eigenüberwachung von SPZ Rohrdorf werden von jeder Anlieferung je Lieferant eine Probe entnommen und zu einer wöchentlichen Mischprobe vereint. Aus diesen Mischproben, je Lieferant, wird wöchentlich der Feuchtegehalt, der untere Heizwert $Hu_{(p)}$, der Chlor- und Quecksilbergehalt bestimmt. Bei geringer Liefermenge (z. B. 1-2 Lieferungen je Woche und Lieferant) wird statt einer Wochenmischprobe eine Monatsmischprobe herangezogen.

3.2.10 Die Hinzunahme neuer Lieferanten von festen Alternativbrennstoffen sind dem LRA Rosenheim mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- AVV Abfallschlüsselnummer der Anlieferung
- Geschätzte Jahresmenge

- Nachweis der Genehmigung der Aufbereitungsanlage
- Beschreibung der Qualitätssicherung
- Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder gleichwertiger Nachweis
- Analyse der festen Alternativbrennstoffe (umfang: Schwermetalle gem. 17. BIm-SchV, Chlor ges. Heizwert Hu, Feuchtegehalt, ggf. sonst. relevante Inhaltsstoffe)


3.2.11 (neu)

Die relevanten Auflagen bezüglich der Grenzwerte, Abfallschlüsselnummern und Qualitätsanforderungen müssen dem Brennstoffhersteller in Schriftform bekannt gegeben werden.

Die Auflagenpunkte 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3, 3.2.5 und 3.2.7 aus dem Genehmigungsbescheid vom 24.08.1999 sind zwischenzeitlich nicht mehr relevant bzw. sind in der Neufassung der Auflagenpunkte aufgegangen.

Mit freundlichen Grüßen


Zagler

II. ver. 1.6.15 

III. 2. Vg.